

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, bezeichnet das Wort "Mitsegler" alle Personen, deren Namen im Teilnehmervertrag verzeichnet worden sind oder die ohne Nennung des Namens unter Bezug auf den Teilnehmervertrag reisen. Mit dem Schiff ist auch jedes Schiff gemeint, das an Stelle des im Teilnehmervertrag bezeichneten eingesetzt wird oder das den Teilnehmer übernommen hat. Der veranstaltende Verein ist berechtigt, statt des vereinbarten Schiffes ein anderes, von der Art und Ausstattung vergleichbares Segelschiff einzusetzen, sofern dies den Teilnehmern zumutbar ist.

## 1. ABSCHLUSS DES TEILNEHMERVERTRAGES

Mit der Anmeldung erkennt der/die Mitsegler/in die nachfolgenden Bedingungen verbindlich an und der Teilnehmervertrag gilt mit der Annahme der Anmeldung, die in Form einer schriftlichen Bestätigung erfolgt, als geschlossen. Der/die Mitsegler/in haftet für alle Ansprüche des Vereins aus diesem Vertrag.

Mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung und einen Versicherungsschein für Ihren Törnbeitrag. Die Törnbeitragabsicherung besteht über Travelsafe GmbH, Neuburger Str.102f, 94036 Passau bei der Zurich Versicherungsgruppe Deutschland AG.

- Mindestalter: Einzelne Mitsegler/innen müssen 18 Jahre alt sein. Bei Gruppen oder Familienanmeldungen und bei Einzelteilnahmen mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten ist auch eine Teilnahme ab 15 Jahren möglich.

- Gesundheit des Mitseglers: Das Schiff hat in der Regel keinen Arzt an Bord. Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei Törntritt in entsprechender gesundheitlicher Verfassung befinden und dies ggf. durch ärztliches Attest nachweisen können. Über Mängel im Farbunterscheidungsvermögen, Hörfehler sowie über Medikamentenabhängigkeiten muss der Kapitän zu Beginn des Segeltörns informiert werden. **Eine Auffrischung der Tetanus-Impfung vor Beginn der Reise wird empfohlen.**

Alle Mitsegler/innen müssen mind. 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können, ggf. muss eine Schwimmweste getragen werden

## 2. ÜBERTRAGUNG DES TEILNEHMERVERTRAGES AUF DRITTE

Wenn der bereits geschlossene Teilnehmervertrag auf eine dritte Person übertragen wird, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,-€ fällig. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

## 3. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Voraussetzung für die Teilnahme an einem mehrtägigen Segeltörn ist die Mitgliedschaft jedes Mitseglers im Verein Leben-Lernen auf Segelschiffen e.V. Sofern noch keine Mitgliedschaft besteht, wird mit der Törn Anmeldung die Jahresmitgliedschaft beantragt. Der Jahresbeitrag für Jugendliche und Erwachsene ist dem Anmeldebogen zu entnehmen

## 4. RÜCKTRITT DURCH DEN ANMELDENDEN

Der/die Mitsegler/in kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Teilnehmervertrag zurücktreten. Ein entsprechendes Schreiben ist an das Schiffsbüro in Eckernförde zu richten. Der Zeitpunkt des Rücktritts wird durch das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung im Schiffsbüro bestimmt. Anstelle des Anspruchs des veranstaltenden Vereins auf den Teilnahmebeitrag tritt dann ein Anspruch auf Zahlung von Rücktrittsgebühren, die im nachfolgenden für Einzelteilnahmen und Gruppenreisen angegeben sind:

*Rücktritt nach erfolgter Buchung:* 15 % des Teilnahmebeitrages

*Rücktritt zwischen 4 und 2 Monaten vor Beginn:*

50% des Teilnahmebeitrages

*Rücktritt weniger als 2 Monate vor Beginn:*

100% des Teilnahmebeitrages

*Nicht Erscheinen an Bord:* 100% des Teilnahmebeitrages

Dem/Der Mitsegler/in ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerem Umfang als diese Pauschalen entstanden ist.

## 5. TÖRNAUSFALL / TÖRNÄNDERUNG

**Die Segeltörns werden in Abhängigkeit von Wind und Wetter durchgeführt.** Sollte aus irgendeinem Grunde der Segeltörn (durch Schäden am Schiff, höhere Gewalt, Verspätung, etc.) annulliert werden, wird der Törnbeitrag ohne Vereinsbeitrag zurückgezahlt. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Der Verein und die Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dieses aus einem wichtigen Grund notwendig wird. Ebenso können Törns zusammengelegt oder geteilt und eine Änderung der Route vorgenommen werden. Daraus entstehende Transfer- oder sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden. Eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen muß spätestens vier Wochen vor Reisebeginn erreicht sein, ansonsten behält sich der veranstaltende Verein vor, die Törns unter Rückerstattung der Beiträge zu annullieren. **Wir bitten um telefonische Rückbestätigung eine Woche vor Reisebeginn.**

## 6. AUFENTHALT AN BORD

**Zu Beginn eines jeden Törns findet vor dem Segeln eine Einweisung der Mitsegler/innen in Sicherheit und den Schiffsbetrieb statt.** Mit der Einschiffung an Bord werden der/die Mitsegler/innen, sowie alle übrigen angemeldeten Personen, Mitglieder der Crew und unterstellen sich damit dem Wachsystem und den allgemein anerkannten Regeln der Seemannschaft.

Sie verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, See- und Hafenwache, Ruder, Ausguck, Backschaft, Reinschiff und den Segelmanövern teilzunehmen. Die Mitsegler/innen sind verpflichtet, beim Beheben auftretender Störungen mitzuwirken, ggf. Schäden zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die Sicherheitsvorschriften an Bord, Zoll- und Polizeivorschriften in den Anlaufhäfen sind einzuhalten. Bei groben und/oder beharrlichen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung, sowie bei nicht befolgen der Anordnungen der Schiffsleitung in Bezug auf

Sicherheit des Schiffes, kann der/die Mitsegler/in im nächsten Hafen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrags, heimgeschickt werden. Eine Teilnahmeunterbrechung ist nicht zulässig. Beendet der/die Mitsegler/in vor Erreichen des Zielhafens die Reise, so besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Beiträge, auch nicht teilweise. Dasselbe gilt, wenn sich der/die Mitsegler/in während einer Reise in einem Zwischenhafen nicht rechtzeitig wieder an Bord einfindet.

Die Verantwortlichkeit der Schiffsführung für die Mitsegler/innen endet mit dem Verlassen des Schiffes. Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Personen, auch wenn die Schiffsleitung bei der Organisation behilflich ist.

## 7. LEISTUNGEN

Mit den Törnbeiträgen wird die materielle Grundlage für den Segelsport im Rahmen traditioneller Seemannschaft geschaffen sowie entsprechende Unterkunft und Verpflegung für die Dauer des Törns an Bord abgegolten. Der Betrag schließt die Verpflegung einschließlich Kaffee, Tee ein, nicht jedoch Softdrinks, Säfte, etc. Vergütung von Kosten für nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht gewährt. Die An- und Abreise zum Treffpunkt für den Segeltörn ist Sache des Mitseglers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereiches des veranstaltenden Vereins. Für alle Gruppenfahrten vom Treffpunkt zum Liegeplatz des Schiffes, auch wenn sie den Teilnehmern zusammen mit den Törnbeiträgen berechnet werden, tritt der veranstaltende Verein nur als Vermittler auf. Träger ist ausnahmslos die jeweilige Transportgesellschaft.

Falls den Mitsegler/innen während einer zusätzlichen Liegezeit das Verbleiben an Bord gestattet wird, haben sie für Aufenthalt, Unterbringung und Verpflegung die Kosten zu tragen. Der veranstaltende Verein ist nicht verpflichtet, für einen etwaigen Aufenthalt an Land aufzukommen. Der Teilnehmer erwirbt mit dem Törnbeitrag nicht das Recht vor Törnbeginn an Bord kommen zu dürfen.

## 8. AUSTRÜSTUNG DER TEILNEHMER

Das Gepäck soll in leicht zu verstauenden Reisesäcken mitgebracht werden. Die Schiffsleitung ist berechtigt, nicht geeignete Gepäckstücke im Laderaum unterzubringen. Es wird nicht haftet für Verlust von Gepäck, Geld, Schmuck oder anderen Wertsachen und deren Beschädigung. Wir empfehlen, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch sein Gepäck entstehen. Leicht- und selbstentzündliche Gegenstände, sowie zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht (im Reisegepäck) mitgeführt werden. Es ist ausdrücklich verboten Waffen und Drogen an Bord zu bringen. Eine Nichtbeachtung des Verbots kann zum Reiseausschluß des Teilnehmers führen und Schadenersatzforderungen gegen ihn begründen.

*Bitte mitbringen:* Gültigen Personalausweis oder Reisepaß, ggf. Visa, Krankenschein, und Impfnachweise, außerdem zum Wetter passende Kleidung, Schlafsack, Badezeug, Sonnenschutzmittel, Fernglas, Taschenlampe.

*Bitte nicht mitbringen:* Alkohol, Radio, Haustiere.

## 9. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

Wird der Schiffsführer, der veranstaltende Verein oder deren Vertretung ohne Auftrag des Mitseglers, aber in seinem/ihrer Interesse tätig, etwa in einem Fall akuter Erkrankung oder Unfall des/der Mitsegler/in in der Weise, daß das Schiff von seinem Weg abweicht und einen Nothafen anläuft, um eine schnelle ärztliche Behandlung des/der Mitsegler/in an Land zu ermöglichen, so hat der/die Mitseglerin dem veranstaltenden Verein alle dafür notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, unabhängig von seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen.

## 10. VERSICHERUNGEN

Bei Veranstaltungen, die segelsportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen und Handeln nach Seemannsbrauch, nicht alle Risiken ausschließen. Der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber Haftpflicht versichert. Teilnahmen, auch an Wert- bzw. Schiffsarbeiten für den veranstaltenden Verein, setzen eine Mitgliedschaft voraus.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß im Falle eines Unfalls kein Versicherungsschutz im arbeitsrechtlichen Sinne durch die Berufsgenossenschaft besteht.

**Es wird daher der Abschluß einer privaten Freizeitunfall-, einer Reisehaftpflicht und einer Auslandsrankenversicherung dringend empfohlen.** Eine normale Krankenversicherung schließt den Rücktransport zum Heimatort nicht ein.

## 11. HAFTUNG

Die Haftung des veranstaltenden Vereines, seiner Organe, der Schiffsführung und der vom Verein berufenen Crewmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Während der Durchführung von Klassen-/Jugendveranstaltungen auf dem Schiff obliegt die Aufsichtspflicht über die Jugendlichen weiterhin der Schule, bzw. den von der jeweiligen Organisation eingesetzten Begleitpersonen.

## 12. DEMISE – CHARTER

Der vercharternde Verein kann sich auf alle Rechte, Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen berufen, die auch dem Eigentümer des Schiffes zustehen, mögen sie auf Gesetz oder auf Bestimmungen dieses Vertrages beruhen.

## 13. WIRKSAMKEIT DER KLAUSELN

Mündliche Neben- und Sonderabreden werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch den veranstaltenden Verein verbindlich. Sollten Bestimmungen und Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In Ersatz einer nicht durchführbaren, ungültigen oder fehlenden Vertragsbestimmung soll bei Bedarf eine dem Sinn und Zweck der Gesamtreise und dem Konzept des Veranstalters entsprechende Regelung zwischen den Vertragsparteien gesucht werden.